

120. Welche Behörde hat die Staatseisenbahnverwaltung im Prozesse zu vertreten?
 C.F.D. §. 20.

II. Civilsenat. Urtheil v. 17. Oktober 1882 i. S. Rgl. Eisenbahndirektion (rechtsrheinisch) zu Köln (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. II. 392/82.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch einen zwischen der preussischen Staatsregierung und der rheinischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Vertrag hat diese Gesellschaft die Verwaltung und den Betrieb ihres ganzen Unternehmens vom 1. Januar 1880 ab an den Staat übertragen. Wegen eines im Mai 1880 beim Betriebe der rheinischen Eisenbahn erfolgten Unfalles wurde im April 1881 gegen die Eisenbahndirektion (rechtsrheinisch) zu Köln bei dem Landgerichte daselbst Klage erhoben. Die Strecke, auf welcher der Unfall sich ereignet hat, gehört zum Verwaltungsbezirke des der Eisenbahndirektion (rechtsrheinisch) zu Köln unterstellten Eisenbahnbetriebsamtes zu Dortmund. Beklagterseits wurde die Ein-

rede der Unzuständigkeit vorgeschützt und geltend gemacht, die Klage sei gegen das genannte Betriebsamt zu richten.

In beiden Instanzen wurde die Einrede verworfen. Das Reichsgericht hat die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die angefochtene Entscheidung beruht, sofern sie das Landgericht Köln auf Grund des §. 19 C.P.D. für zuständig erachtet, auf der unrichtigen Auffassung, es sei die Klage gegen die rheinische Eisenbahngesellschaft gerichtet. Die Klage ist darauf gestützt, daß der Sohn der Klägerin im Mai 1880 beim Betriebe des rheinischen Eisenbahnunternehmens verunglückt sei. Betrieb und Verwaltung dieses Unternehmens war damals auf den Staat übergegangen; nach §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes würde daher für den durch den Unfall entstandenen Schaden der Staat in eigenem Namen haften und gegen diesen, nicht gegen jene Gesellschaft, ist die Klage, welche Ersatz dieses Schadens verlangt, gerichtet. Für die Entscheidung über die der Klage entgegengehaltene Einrede kann daher darauf nichts ankommen, ob die rheinische Eisenbahngesellschaft ihren Sitz und in Gemäßheit des §. 19 C.P.D. ihren allgemeinen Gerichtsstand in Köln hat. Es fragt sich vielmehr, welche Behörde berufen ist, den Staat im vorliegenden Prozesse zu vertreten (§. 20 C.P.D.). Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 24. November 1879, durch welchen die Organisation der Verwaltung der Staatsbahnen und der vom Staate verwalteten Privatbahnen von dem hierzu berufenen Inhaber der Staatsgewalt geregelt worden ist, und welcher ebendeshalb, soweit er die Frage, um welche es sich handelt, entscheidet, eine Rechtsnorm im Sinne des §. 12 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung enthält. Durch diesen Erlaß ist die Erledigung der laufenden Geschäfte der Bau- und Betriebsverwaltung, soweit diese Geschäfte nicht den Eisenbahndirektionen, bezw. dem Ressortminister vorbehalten sind, den Eisenbahnbetriebsämtern übertragen worden; diesen letzteren steht insbesondere in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Vertretung des Staates im Prozesse zu. Das Reichsgericht hat denn auch bereits ausgesprochen, daß in Haftpflichtprozessen ohne Rücksicht auf den Betrag der geforderten Rente zur Vertretung des Staates im Prozesse die Eisenbahnbetriebsämter befugt seien, daß nämlich durch §. 14 Ziff. 3c des Erlasses

den Direktionen die Entscheidung über Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze, wenn die vergleichsweise zu gewährende Entschädigung eine jährliche Rente von 300 *M* übersteige, nicht aber die Führung von Prozessen über Ansprüche in diesem Betrage vorbehalten sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 5 S. 427—428.

Nun sind allerdings die Betriebsämter den Direktionen, deren Weisungen sie Folge zu leisten haben, unterstellt, gleichwie die Direktionen ihrerseits dem Ministerium unterstellt sind. Der Geschäftskreis dieser letzteren Behörde ist jedoch genau abgegrenzt; soweit nicht ihnen Verwaltungshandlungen zugewiesen sind, haben, wie bereits bemerkt, die Betriebsämter die laufenden Geschäfte zu erledigen und diese vertreten „innerhalb ihres Geschäftsbezirkes in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung, welcher sie angehören, selbständig“ (§. 16 a. a. O.). Es kann daher nicht angenommen werden, daß neben den Betriebsämtern auch die denselben vorgesezten Behörden zur Vertretung des Staates im Prozesse berufen seien; dies kann insbesondere aus der erwähnten Bestimmung des §. 14 Ziff. 3c a. a. O. nicht geschlossen werden, da es rechtlich wohl möglich ist, daß der gesetzliche Vertreter im Prozesse zu Abschluß von Vergleichem nicht ermächtigt, daß hierzu die Genehmigung eines Dritten erforderlich ist, ohne daß deshalb der erstere aufhört, für die Prozeßführung ausschließlicher Vertreter zu sein.

Zu Vertretung der beklagten Partei in gegenwärtigem Prozesse ist hiernach ausschließlich das Betriebsamt, zu dessen Geschäftsbezirk die betreffende Strecke gehört, berufen. Gegen diese Behörde ist daher die Klage zu richten und durch deren Sitz wird der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Partei nach §. 20 C.P.O. bestimmt. Zur Begründung der Zuständigkeit des Landgerichtes Köln ist schließlich mit Unrecht der §. 22 a. a. O. angerufen worden. Nach diesem können bei dem Gerichte des Ortes, wo eine Niederlassung sich befindet, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung Bezug haben, erhoben werden. Nimmt man nun auch an, es bestche, weil die dem Betriebsamte zunächst vorgesezte Behörde in Köln ihren Sitz hat, daselbst eine Niederlassung im Sinne des §. 22 a. a. O., so ist doch nicht diese Niederlassung, es ist vielmehr immerhin das Betriebsamt die Stelle, auf deren Geschäftsbetrieb die vorliegende Klage Bezug hat.“